



Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Pressath;
Flächennutzungsplan 13. Änderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Troschelhammer“;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Pressath hat am 21.03.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Troschelhammer“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde dessen Planentwurf in der Fassung vom 07.02.2024 gebilligt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 389 (TF), 398 (TF) und 400 (TF) der Gemarkung Dießfurt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,82 Hektar. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat hat am 21.03.2024 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Planentwürfe in der Fassung vom 07.02.2024 mit Vorschriften und Begründung liegen in der Zeit

vom 22.04.2024 bis einschließlich 26.05.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Hauptstraße 14, 92690 Pressath, Zimmer E 8, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr) öffentlich aus. Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Klima und Luft und Landschaft liegen vor und werden mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auf der Homepage der Stadt Pressath (<http://www.pressath.de>) unter der Rubrik „Stadt und Bürger“ – „Aktuelle Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Pressath, den 12.04.2024

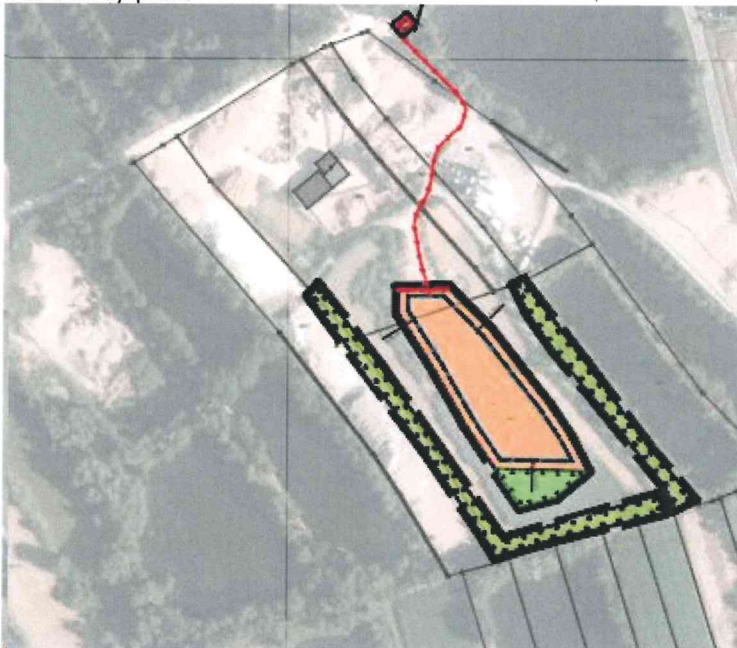
Stadt Pressath


Bernhard Stangl
1. Bürgermeister



In die Gemeindetafel eingehängt am: 12.04.2024
abgenommen am: 26.05.2024

Bebauungsplan:



FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO)



sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung regenerative Energien aus Freiflächen-Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB § 15 BauNVO)

GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl
HMmax. maximale Höhe der Modulfläche
HGmax. maximale Höhe der Nebenanlagen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen nach BayKompV) gemäß textlicher Festsetzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiges Bepflanzungen gemäß textlicher Festsetzungen

sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



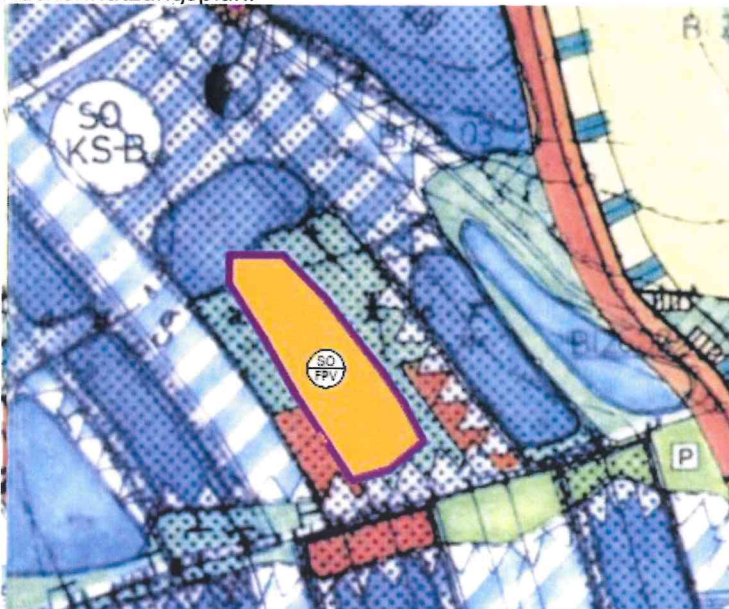
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier Trafostation und Übergabestation



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die weiteren Festsetzungen sind dem Textteil (Teil B) zu entnehmen.

Flächennutzungsplan:



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen mit der
Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage

sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung